

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Wiederinkraftsetzung, Änderung und Ergänzung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Zivil-Herrenmaßschneiderei

(Vom 26. Februar 1955)

Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:

Art. 1

Der Bundesratsbeschluss vom 20. November 1951¹⁾ betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Zivil-Herrenmaßschneiderei wird wieder in Kraft gesetzt.

Art. 2

Der in der Beilage zum Bundesratsbeschluss vom 20. November 1951 wiedergegebene Gesamtarbeitsvertrag wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Ziff. 3 (Abänderung): ¹ Die Entlohnung der Arbeitnehmer erfolgt in allen Orts- und Geschäftsklassen gemäss folgenden Lohnstufen:

- a. Lohnstufe A: Arbeitnehmer, denen nach Arbeitszeittarif Großstücke zur selbständigen und fachgerechten Anfertigung anvertraut werden;
- b. Lohnstufe B:
 - aa. Arbeitnehmer, die die Anforderungen gemäss Lohnstufe A nicht erfüllen;
 - bb. männliche Arbeitnehmer, denen nach Arbeitszeittarif Kleinstücke zur selbständigen und fachgerechten Anfertigung anvertraut werden;
- c. Lohnstufe C:
 - aa. Arbeitnehmer, die die Anforderungen gemäss Lohnstufe B nicht erfüllen;
 - bb. Kleinstückmacherinnen, denen nach Arbeitszeittarif Kleinstücke zur selbständigen und fachgerechten Anfertigung anvertraut werden;
- d. Lohnstufe D: Weibliche Arbeitnehmer, die als Hilfskräfte beschäftigt werden.

¹⁾ BBl 1951, III, 881.

² Die nachfolgenden Lohnansätze gelten für Stückerbeiter als feste Ansätze. Für Arbeitnehmer im Tag-, Wochen- oder Monatslohn gelten die Ansätze der Lohnstufe B, für Kleinstückmacherinnen die Ansätze der Lohnstufe C und für weibliche Hilfskräfte die Ansätze der Lohnstufe D als Minimallöhne.

Ortsklasse	Ortschaft	Geschäfts- klasse	Lohnstufe	Lohnsatz Fr.
0	Zürich	I	A	2.65
			B	2.60
			C	2.55
			D	1.85
		II	A	2.45
			B	2.40
			C	2.35
			D	1.75
1	Basel, Bern, Biel, La Chaux-de-Fonds, Davos, Genf, Lausanne, Luzern, Winter- thur	I	A	2.55
			B	2.50
			C	2.45
			D	1.75
		II	A	2.25
			B	2.20
			C	2.15
			D	1.65
2	Aarau, Baden, Bischofszell, Chur, Frei- burg, Delsberg, Interlaken, Montreux, Neuchâtel, Rorschach, St. Gallen, Solo- thurn, Thun, Vevey	I	A	2.50
			B	2.45
			C	2.40
			D	1.70
		II	A	2.20
			B	2.15
			C	2.10
			D	1.60
3	Alle in den Ortsklassen 0-2 nicht ge- nannten Ortschaften	I	A	2.80
			B	2.25
			C	2.20
			D	1.65
		II	A	2.10
			B	2.05
			C	2.—
			D	1.55

³ Heimarbeiter haben Anspruch auf folgende Zuschläge:

	Ordentliche Zuschläge	Zuschläge für Furnituren (sofern sie nicht in natura geliefert werden)
	%	%
Ortsklasse 0 und 1	10	5
Ortsklasse 2	8	5
Ortsklasse 3	6	5

⁴ Für den Kanton Tessin gilt an Stelle der Lohnansätze gemäss Absatz 2 folgende Ordnung der Löhne:

- a. den gelernten männlichen Arbeitnehmern und den weiblichen Arbeitnehmern, welche die $3\frac{1}{2}$ Jahre dauernde Lehre bestanden haben und in der Lage sind, selbständig Gross- und Kleinstücke zu verfertigen, sind folgende Mindestlöhne zu entrichten:

	Fr.
Geschäftsklasse I.	2.30
Geschäftsklasse II.	2.—

- b. den gelernten weiblichen Arbeitnehmern, welche die 2 Jahre dauernde Lehre bestanden haben und in der Lage sind, selbständig Kleinstücke (Gilet und Hosen) zu verfertigen, sind folgende Mindestlöhne zu entrichten:

	Fr.
Geschäftsklasse I.	1.75
Geschäftsklasse II.	1.60
Ländliche Ortschaften	1.50

- c. den weiblichen Hilfskräften aller Geschäftsklassen ist ein Mindestlohn von 1,40 Franken pro Stunde zu entrichten.

⁵ Der Geschäftsklasse I gehören jene Betriebe an, die sich in guter Verkehrslage befinden oder besonders qualifizierte Leistungen ausführen oder anpreisen. Alle übrigen Betriebe können die Löhne der Geschäftsklasse II bezahlen.

⁶ Jugendlichen Arbeitnehmern, deren Leistungen den Anforderungen noch nicht entsprechen, können, sofern sie im Tag- oder Wochenlohn tätig sind, Anfangslöhne entrichtet werden, die während des ersten Halbjahres nach beendigter Lehrzeit 70 Prozent und während des zweiten Halbjahres 80 Prozent der entsprechenden Orts- und Geschäftsklasse sowie der Lohnstufe A betragen.

⁷ Bereits bestehende Einzelvereinbarungen, die höhere Lohnansätze enthalten als die Absätze 2, 3 oder 4 vorsehen, bleiben vorbehalten.

⁸ Bei Seriarbeiten, d. h. für die aufeinanderfolgende Ausführung einer Partie von zehn oder mehr Stücken gleicher Art und aus demselben Material, können die Durchschnittszeiten gemäss Arbeitszeittarif und Arbeitsplan des Gruppensystems entsprechend den möglichen Einsparungen gekürzt werden. Die auf diese Weise verringerten Arbeitszeiten sind vor der Inangriffnahme der Arbeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vereinbaren.

⁹ Ungelernte Arbeitnehmer oder Mindererwerbsfähige, soweit sie nicht unter Absatz 1, lit. c, aa, fallen, können nach schriftlichen Einzelvereinbarungen, die der Zustimmung der paritätischen Kommission bedürfen, entlohnt werden.

¹⁰ Der Stückarbeiter ist verpflichtet, in einem von ihm zu beschaffenden Lohnbuch Eintragungen über die angefertigten Stücke und die dafür anzuwendenden Zeitansätze gemäss Arbeitszeittarif zu machen. Die Berechnung des Lohnes erfolgt auf Grund dieser Eintragungen, deren Richtigbefund durch den Arbeitgeber zu bestätigen ist. Das Lohnbuch bleibt Eigentum des Arbeitnehmers.

Ziff. 4, Abs. 3 (Ergänzung): Vorbehältlich der einschlägigen Bestimmungen des Fabrikgesetzes und allfälliger kantonaler Vorschriften, kann in Einzelfällen, bei denen es sich um die Ausführung dringender Arbeiten handelt, oder in Betrieben mit Gruppenarbeitssystem beim Ausfall einer Arbeitskraft in der Gruppe, mit dem Arbeitnehmer ausnahmsweise eine zuschlagsfreie Mehrarbeit bis zu höchstens vier Stunden pro Woche vereinbart werden.

Ziff. 5, Abs. 6 (Ergänzung): Vorbehalten bleiben allfällige kantonale Vorschriften.

Ziff. 7, Abs. 1 (Abänderung): Den Arbeitnehmern wird für Neujahr, Karfreitag oder Fronleichnam, Auffahrt und Weihnachten sowie für Ostermontag (oder an dessen Stelle Pfingstmontag) eine Feiertagsentschädigung ausgerichtet. Fallen Weihnachten und Neujahr auf einen Sonntag, so wird an deren Stelle eine einzige Feiertagsentschädigung, entweder für Stephanstag oder Berchtoldstag, ausgerichtet.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt mit der amtlichen Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1956.

Bern, den 26. Februar 1955.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Max Petitpierre

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

**Bundesratsbeschluss betreffend die Wiederinkraftsetzung, Änderung und Ergänzung der
Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Zivil-
Herrenmaßschneiderei (Vom 26. Februar 1955)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1955
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.03.1955
Date	
Data	
Seite	369-372
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 958

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.